

**Allgemeine Vertragsbedingungen
Arbeitsschutzorganisation
(AVB-Arbeitsschutz)**



Gültig für die Firmen

**OBG Logistik, OBG Hochbau, OBG Tiefbau,
OBG Engineering, OBG Rhein-Neckar,**

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	3
2. Verantwortliche Person des Auftragnehmers/Fach- und Sprachkenntnisse	3
3. Subunternehmer	4
4. An-/Abmeldung	5
5. Auftragsausführung	5
6. Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS)	5
7. Gefährdungsbeurteilung	5
8. Veranlassung und Koordination von Arbeitssicherheitsmaßnahmen.....	6
9. Umgang mit Arbeitsmitteln	7
9.1. Elektrische Betriebsmittel	6
9.2. Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge und Kraftfahrzeuge	6
9.2.1. Einsatz von Krananlagen und Hubarbeitsbühnen im Bereich von elektrischen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene	6
9.3. Arbeitsgerüste sowie zugehörige Schutzeinrichtungen, Abdeckungen und Absperrungen	7
9.4. Leitern und Tritte	7
10. Gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm	7
10.1. Gefährliche Arbeitsstoffe	7
10.2. Lärm	7
11. Persönliche Schutzausrüstung	8
12. Freigabe-/Sicherungsmaßnahmen-Verfahren	8
13. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	8
14. Transport und Lagerung	8
15. Einrichtung der Arbeits- und Baustellen	8
16. Alkohol und andere berauschende Mittel	9
17. Notruf-Meldestelle	9
18. Unfall- und Schadensmeldungen	9
19. Rechtsfolgen bei Verstoß	10

Die vorliegenden Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitsschutzorganisation (AVB-Arbeitsschutz) regeln die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für Verträge der operativen Firmen des Kerngeschäftes der OBG Gruppe GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt), in denen die Anwendung dieser AVB-Arbeitsschutz vertraglich vereinbart ist. Sie gelten ebenfalls für etwaige Subunternehmer (vgl. Ziffer 3) des Auftragnehmers.

1. Anwendungsbereich

- Auftragnehmer und deren etwaige Subunternehmer haben in/an den in der Beauftragung/Bestellung aufgeführten Liefer- und/oder Leistungsorten des Auftraggebers die AVB-Arbeitsschutz, die jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften und die europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und die dazugehörigen Einzelrichtlinien, als Mindeststandard einzuhalten. Über erkennbar werdende Widersprüche zwischen den einzelnen Regelwerken wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren. Im Grundsatz gilt die Bestimmung, welche den weitergehenden Arbeitsschutz sicherstellt. In Zweifelsfällen werden sich Auftragnehmer und Auftraggeber beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheidet der Auftraggeber.
- Auf die Rechtsfolgen von Verstößen gegen diese AVB-Arbeitsschutz, insbesondere gemäß Ziffer 19, wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Verantwortliche Person des Auftragnehmers/Fach- und Sprachkenntnisse

- Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, müssen alle Arbeiten unter der Leitung und Aufsicht einer für den Auftragnehmer vor Ort vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person nebst eines Vertreters, wie z.B. Fachbauleiter, Projektleiter, Arbeitsverantwortlicher (nachfolgend als „verantwortliche Person“ bezeichnet), durchgeführt werden.
- Der Auftragnehmer hat die verantwortliche Person und ihren Vertreter dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber 10 Arbeitstage vor Arbeitsaufnahme, zu benennen .
- Die verantwortliche Person und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie über ausreichende Sprachkenntnisse in der Landessprache des Leistungsortes bzw. der ggf. vereinbarten Projektsprache in Wort und Schrift verfügen, um Anweisungen des Auftraggebers zu verstehen und an die von dem Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte in einer für diese verständlichen Sprache weitergeben zu können.
- Alle Arbeitnehmer des Auftragnehmers müssen in der Lage sein, Notfallanweisungen in der Landessprache des Leistungsortes bzw. in der ggf. vereinbarten Projektsprache zu verstehen und Warnhinweise oder sonstige Hinweisschilder zu lesen. Zudem muss dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern die Bedeutung der Sicherheitskennzeichnung am Einsatzort geläufig sein.

3. Subunternehmer

- Soweit der Einsatz von Subunternehmern nicht vertraglich ausgeschlossen ist und der Auftragnehmer beabsichtigt, die Vertragserfüllung durch Dritte vornehmen zu lassen oder mit Dritten zu bewirken (Subunternehmer), ist der Auftragnehmer verpflichtet, zum Einsatz von Subunternehmern spätestens 10 Arbeitstage vor Auftragsausführung die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat hierbei zugleich schriftlich Name, Anschrift und ggf. die zuständige Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Subunternehmers bekannt zu geben. Der Auftraggeber kann die Einwilligung verweigern, wenn Gründe bekannt sind, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages begründen.
- Der Auftragnehmer hat den von ihm eingesetzten Subunternehmer seinerseits schriftlich auf die geltenden AVB-Arbeitsschutz zu verpflichten und sich die Befugnisse und Weisungsrechte zu verschaffen, um seine Pflichten aus dieser AVB- Arbeitssicherheit (z. B. der verantwortlichen Person gem. Ziffer 2) gegenüber dem Subunternehmer und dessen Mitarbeitern wahrnehmen und durchsetzen zu können. Der Auftragnehmer hat zudem zu überprüfen und dafür einzustehen, dass der Subunternehmer diese Bedingungen auch tatsächlich befolgt. Verstöße des Subunternehmers gegen diese AVB-Arbeitsschutz muss sich der Auftragnehmer als eigene Verstöße zurechnen lassen.

- Ist der Einsatz von Subunternehmern nicht vertraglich ausgeschlossen und setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne die vorstehende schriftliche Einwilligung des Auftraggebers ein, kann der Auftraggeber die Fortführung der Arbeiten durch den Subunternehmer untersagen. Der Auftragnehmer bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte (z.B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität) verantwortlich.

4. An-/Abmeldung

- Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers hat sich bei der örtlichen Bauleitung des AG an- und abzumelden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit den für ihn geltenden örtlichen Regelungen vor Auftragsausführung vertraut zu machen.

5. Auftragsausführung

- Der Auftragnehmer darf mit den Arbeiten erst beginnen, wenn der Auftraggeber die verantwortliche Person des Auftragnehmers eingewiesen hat. Der Auftraggeber kann eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies z.B. aufgrund einer Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften durch den Auftragnehmer zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr erforderlich ist.

6. Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS)

- Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, muss der Auftragnehmer für die gesamte Dauer der Auftragsausführung über ein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) verfügen und dieses auf Verlangen dem Auftraggeber nachweisen. Als Nachweis werden alle allgemein anerkannten Zertifizierungsverfahren (z.B. SCC, SeSaM, BG-Verfahren etc.) akzeptiert. Hat der Auftragnehmer keine Zertifizierung zum Arbeitsschutz, ist die Vereinbarung zur Arbeitsschutzorganisation des Auftraggebers zwingend vor Arbeitsbeginn unterschrieben vorzulegen. Die vorgenannten Zertifizierungen zum Arbeitsschutz werden von Auftragnehmern nicht benötigt, wenn Gegenstand der Bestellung ausschließlich kaufmännische oder beratende Dienst- oder Werkleistungen sind (z.B. IT-Dienstleistungen, Beratung, Brief- und Paketzustellungen), die in Betriebsbereichen erbracht werden sollen, in denen für die kaufmännisch oder beratend tätigen Mitarbeiter eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht vorgeschrieben ist.

7. Gefährdungsbeurteilung

- Der Auftragnehmer hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß Artikel 6, 7 und 9 der Richtlinie 89/391/EWG, für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung) hierüber zu erstellen.
- Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Aspekte berücksichtigen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Schadensfällen führen können, wie z.B. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln (u.a. Montageprovisorien, Hebezeuge, Gerüste etc.), die Arbeitsumgebungsbedingungen und die Qualifikation sowie persönlichen Leistungsvoraussetzungen der eingesetzten Mitarbeiter.
- Bei Arbeitsverfahren und Montagekonzepten sind die Montagefolge und der Montagefortschritt einschließlich aller o. g. Aspekte bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Um kurzfristig bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammen arbeiten zu können, hat der Auftragnehmer diese Unterlagen am Einsatzort verfügbar zu halten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter abgeleiteten Maßnahmen bleibt der Auftragnehmer allein verantwortlich.
- Die Regelungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) sind zu beachten.

8. Veranlassung und Koordination von Arbeitssicherheitsmaßnahmen

- In seinem Arbeitsbereich ist der Auftragnehmer für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und weist die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter entsprechend an, die Leistung so zu erbringen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter als auch aller anderen Personen, die im Umfeld des jeweiligen Arbeitsbereichs tätig sind, stets gewährleistet sind.
- Sofern die Durchführung mehrerer Aufträge des Auftraggebers zeitlich und örtlich zusammenfällt, wird der Auftraggeber, sofern erforderlich, oder vorgeschrieben, zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung mehrerer Auftragnehmer einen Koordinator benennen, der für die gegenseitige Abstimmung der arbeitssicherheitsrechtlichen Belange der verschiedenen Auftragnehmer zuständig ist. Dies entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner eigenen Verantwortung – insbesondere Aufsichts- und Koordinierungspflichten - gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern und der Kontrolle der Mitarbeiter der von ihm beauftragten Subunternehmer.
- Der Auftragnehmer hat sich bei Auftreten oder Erkennbarkeit einer möglichen Gefährdung mit den anderen Auftragnehmern abzustimmen und den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den diesbezüglichen Weisungen des Auftraggebers bzw. seines Koordinators Folge zu leisten.

9. Umgang mit Arbeitsmitteln

- Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die erforderliche, sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb sämtlicher von ihm bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Arbeitsmittel. Vom Auftraggeber ggf. bereitgestellte Arbeitsmittel sind vor der Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Auf Arbeitsmitteln vermerkte Prüffristen sind zu beachten.
- Für die Benutzung von Arbeitsmitteln, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, sind die jeweiligen betrieblichen Anweisungen des Auftraggebers zu beachten. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung gemäß Ziffer 7 verpflichtet, zu prüfen, ob aus seiner Sicht für den konkreten Einsatzfall weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

9.1. Elektrische Betriebsmittel

- Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass er nur solche elektrischen Betriebsmittel einsetzt, die nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft wurden. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Für Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Schächten etc., sowie in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung, sind besondere Anforderungen (z. B. Schutzkleinspannung, Schutztrennung etc.) zu beachten.

9.2. Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge und Kraftfahrzeuge

- Alle Führer von Fahrzeugen müssen die erforderliche Fahrerlaubnis (z.B. Führerschein, Befähigungsnachweis) besitzen und die vor Ort geltenden Verkehrsregeln beachten. Vorhandene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein. Zusatzerfordernisse an Flurförderzeuge, wie z.B. akustische bzw. optische Rückfahrwarnrichtungen, sind unter Berücksichtigung der Umgebung bzw. des Einsatzortes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (vgl. Ziffer 7) festzulegen. Personen im Fahrkorb von mobilen Hubarbeitsbühnen haben sich mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung permanent gegen Absturz zu sichern (siehe hierzu auch Ziffer 12).
- Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge des Auftraggebers durch Personal des Auftragnehmers bedient werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mindestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn eine Liste mit den Namen der Personen zu übergeben, die diese Betriebsmittel bedienen sollen. Der Auftragnehmer darf in diesem Fall die Arbeit mit diesen Betriebsmitteln erst beginnen, wenn der Auftraggeber die benannten Personen des Auftragnehmers eingewiesen hat. Bei der Einweisung sind dem Auftraggeber die notwendigen Befähigungsnachweise unaufgefordert vorzulegen.

9.2.1. Einsatz von Krananlagen und Hubarbeitsbühnen im Bereich von elektrischen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene

- Bei Arbeiten im Bereich von Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene müssen die Krananlagen und Hubarbeitsbühnen so ausgelegt sein, dass das gesamte Gerät (bei Hubarbeitsbühnen einschließlich des Arbeitskorbes) geerdet und in die Erdungsanlage einbezogen werden kann.
- Die Krananlage bzw. Hubarbeitsbühne muss mindestens einen Erdungsfestpunkt besitzen und darf (bei Hubarbeitsbühnen einschließlich des Arbeitskorbes) keine Isolierung aufweisen. Bei Arbeiten ist die Krananlage bzw. Hubarbeitsbühne zu erden.
- Die genannten Erdungsmaßnahmen und Anforderungen an den Erdungsfestpunkt sind nicht zwingend erforderlich bei Arbeiten geringen Umfangs mit Krananlagen bzw. Hubarbeitsbühnen in Bereichen mit Abständen, die größer als die maximale Reichweite der Krananlage/Hubarbeitsbühne plus 5 Meter zu unter Spannung stehenden ungeschützten aktiven Teilen sind.

9.3. Arbeitsgerüste sowie zugehörige Schutzeinrichtungen, Abdeckungen und Absperrungen

Errichtung:

- Gerüste im Sinne der EN 12811-1 dürfen ausschließlich von einer fachkundigen Gerüstbaufirma (Gerüstersteller) errichtet, verändert, zurückgebaut oder ggf. instandgesetzt werden. Es ist zwingend ein Gerüstschein zu verwenden. Eine eigenmächtige Änderung durch den Benutzer ist nicht zulässig. Dem Auftraggeber ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Abbau des Gerüsts das Nutzungsende zu melden, damit ggf. eine anschließende Fremdnutzung geregelt werden kann. Bei der Errichtung von großen Arbeitsgerüsten müssen die Konstruktionen den Anforderungen des Verwendungszweckes entsprechen und die einschlägigen europäischen Normen, insbesondere EN 12811-1, eingehalten werden.

Abnahme:

- Der Gerüstbau-Auftragnehmer hat die von ihm errichteten Gerüste entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Richtlinie 89/391/EWG und den dazugehörigen Einzelrichtlinien, durch eine befähigte Person abnehmen und regelmäßig kontrollieren zu lassen.
- Sofern keine Typengenehmigung oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen vorliegen, ist die Standsicherheit gesondert nachzuweisen. Hierzu ist vom Gerüstbau-Auftragnehmer eine prüffähige statische Berechnung einschließlich evtl. erforderlicher Zeichnungen zu veranlassen und die Unterlage am Verwendungsort vorzuhalten. Mit dem Auftraggeber ist abzustimmen, ob darüber hinaus z.B. auf Grund der Komplexität der Konstruktion ein Prüfdurchlauf beim Prüfenieur zu erfolgen hat. Der Prüfdurchlauf inkl. der Freigabe der Unterlagen vor der Erstinutzung des Gerüsts ist vom Gerüstbau-Auftragnehmer auf seine Kosten zu koordinieren.

Nutzung:

- Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung von Gerüsten ist jeder Auftragnehmer, der diese Hilfsmittel benutzt, verantwortlich. Gerüste dürfen nur genutzt werden, wenn die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit gegeben ist. Vor jeder Gerüstbenutzung hat der Benutzer das Hilfsmittel auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Änderungswünsche sind dem Ersteller des Gerüsts und zur Information auch dem Auftraggeber zu melden. Vor Arbeitsbeginn sind die jeweiligen Mitarbeiter auf die vorstehenden Benutzungsregelungen durch den Auftragnehmer hinzuweisen.
- Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Benutzungsregelungen durch seine Mitarbeiter verantwortlich. Die zulässige max. Gerüstbelastung, die auf dem am Gerüst befindlichen Gerüstschein vermerkt ist, darf nicht überschritten werden. Der Auftragnehmer ist ferner dafür verantwortlich, dass sein Arbeitsbereich vorschriftsmäßig abgesichert ist. Nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften hat sich der Auftragnehmer vom ordnungsgemäßen Zustand aller von ihm genutzten Abdeckungen und Absperrungen zu überzeugen.

9.4. Leitern und Tritte

- Alle vom Auftragnehmer verwendeten Leitern und Tritte müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Sie sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

10. Gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm

10.1. Gefährliche Arbeitsstoffe

- Für die Veranlassung und Durchführung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen bei der Tätigkeit mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich selbst verantwortlich. Insbesondere hat der Auftragnehmer beim Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich die erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, hat der Auftragnehmer diese zu erfüllen.
- Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer, dass er für alle beauftragten Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügt. Sollte der Auftragnehmer gleichwohl nicht über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen oder gegen die vorgenannte Anzeigepflicht verstoßen, so kann der Auftraggeber die sofortige Einstellung der weiteren Arbeiten des Auftragnehmers bis zur Beseitigung der Defizite durch den Auftragnehmer verlangen. Der Auftragnehmer bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte (z.B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität) verantwortlich.
- Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit gefährlichen Arbeitsstoffen hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Arbeitsbeginn eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und diese dem Auftraggeber zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern der zum Einsatz kommenden gefährlichen Arbeitsstoffe auf dessen Verlangen vorzulegen.
- Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer gefährliche Arbeitsstoffe zur Verfügung, so hat der Auftragnehmer die ihm seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblätter bei der Gefährdungsbeurteilung zu verwenden (vgl. Verordnung EG Nr. 1907/2006). Besteht bei der beauftragten Tätigkeit die Möglichkeit, dass sich z. B. Auftragnehmer, Subunternehmer, Auftraggeber oder Dritte durch gefährliche Arbeitsstoffe gegenseitig gefährden, hat der Auftragnehmer:
 - vor Beginn der Arbeiten eine Liste der gefährlichen Arbeitsstoffe mit Angabe der Handelsnamen gemäß Sicherheitsdatenblatt dem zuständigen technischen Ansprechpartner des Auftraggebers vorzulegen und
 - bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit dem Auftraggeber, den anderen Auftragnehmern und Subunternehmern zusammenzuarbeiten und sich gemäß Ziffer 8 abzustimmen. Das Ergebnis der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung ist vor Beginn der Tätigkeiten zu dokumentieren und den im Einwirkungsbereich der gefährlichen Arbeitsstoffe tätigen Mitarbeitern von ihren Arbeitgebern zu vermitteln.
- Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Mineralwolle eingesetzt wird, die das RAL-Kennzeichen trägt oder deren Hersteller schriftlich bescheinigt, dass das Material frei von Krebsverdacht ist. In jedem Fall ist dem Auftraggeber das Sicherheitsdatenblatt für die Mineralwolle zur Verfügung zu stellen.
- Verbleibende Reste der durch den Auftragnehmer eingebrachten gefährlichen Arbeitsstoffe hat der Auftragnehmer wieder mitzunehmen, soweit hierzu nichts anderweitig vertraglich geregelt ist.
- Die allgemeinen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regeln sich nach §19g WHG und §3 der Anlagenverordnung VAWS.

10.2. Lärm

- Grundsätzlich hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass der Schalldruckpegel (LpA) im Arbeitsbereich einen Wert von 80 db(A) bzw. max. Peak 135 dB(C) nicht überschreitet. Sollte dieser Schalldruckpegel nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer gemäß Ziffer 7 entsprechende Schutzmaßnahmen für seine Mitarbeiter festzulegen. Im Rahmen der Koordinationspflicht hat er sich mit Subunternehmern, dem Auftraggeber und weiteren Auftragnehmern abzustimmen.

11. Persönliche Schutzausrüstung

- Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu stellen und dafür zu sorgen, dass diese bestimmungsgemäß benutzt wird.
- Nicht selbst verriegelnde Karabiner (z.B. zweifach gesicherter Schraubkarabiner) oder einfach gesicherte Karabiner sind nicht zulässig.
- Soll von diesen Vorgaben abgewichen werden, ist dies nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nur unter Nachweis möglich, dass diese Abweichung zwingend erforderlich ist. Zugleich muss der Auftragnehmer in einer Gefährdungsbeurteilung nachweisen, dass die mit den oben dargestellten Anforderungen bezweckten Schutzziele auf andere Weise mindestens gleichwertig erfüllt werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

12. Freigabe-/Sicherungsmaßnahmen-Verfahren

- Die verantwortliche Person des Auftragnehmers hat sich vor Arbeitsbeginn beim Auftraggeber über bestehende Freigabe- /Sicherungsmaßnahmen-Verfahren (z.B. Befahr-Erlaubnis, Erlaubnis für Feuerarbeiten, Freischaltungen) zu informieren und deren Beachtung und Einhaltung zu gewährleisten.
- Für Arbeiten, die eine Freigabe eines „Freigabe/Sicherungsmaßnahmen-Verfahrens“ erfordern, ist eine vorherige schriftliche Erlaubnis des Auftraggebers einzuholen.

13. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

- Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur solche Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die die jeweils erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen erfolgreich durchlaufen haben. Dieses ist im Sicherheitspass (siehe Ziffer 8) zu dokumentieren.

14. Transport und Lagerung

- Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die vom Auftraggeber angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind in jedem Fall freizuhalten. Für den Transport von Teilen sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen. Die max. Tragfähigkeit von Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist hierbei zu beachten.

15. Einrichtung der Arbeits- und Baustellen

- Die Einrichtung der Arbeits- und Baustellen ist mit dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers abzustimmen und freizugeben.
- Sofern keine anders lautende vertragliche Regelungen getroffen wurden, hat der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Vorhaltung von Sozialräumen und Sanitäranlagen gemäß den Vorgaben der ArbStättV, insbesondere ASR A4.1 Sanitärräume und ASR A4.2 Pausen und Bereitschaftsräume.
- Vorhandene Bauwerke, Anlagen und Versorgungsleitungen sind während der Bauausführung vor Beschädigungen zu schützen; ausgenommen hiervon sind solche, die für die Baufeldherrichtung entfernt werden müssen. Die Standsicherheit darf während der Bauausführung nicht gefährdet werden.
- Eingriffe in den Boden bedürfen vor Beginn der Arbeiten einer schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber, soweit solche Eingriffe nicht Bestandteil der Beauftragung sind. Die Auflösung der Arbeits- und Baustelle ist rechtzeitig dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers bekannt zu geben.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern. Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Aufräumarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und den Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

- Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Durchführung der Arbeiten unmittelbare Nachbargewerke, Anlieger der angrenzenden Straßen sowie der fließende Verkehr einschließlich der Fußgänger nicht gefährdet werden und unter Berücksichtigung der Umstände möglichst geringe Emissionen an Lärm, Schmutz und Abgase entstehen.

16. Alkohol und andere berauschende Mittel

- Das Einbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln auf dem Betriebs-/Baustellengelände bzw. an der Baustelle ist verboten. Ebenso ist es nicht gestattet, unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln das Betriebs-/Baustellengelände bzw. die Baustelle zu betreten.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, Personen, die unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss anderer berauschender Mittel stehen, den Zutritt zum Betriebs-/Baustellengelände bzw. zur Baustelle zu verweigern bzw. vom Einsatzort zu verweisen.

17. Notruf

- Bei besonderen Ereignissen (z.B. Brand, Unfall mit Personenschäden und Umweltschäden) an Baustellen außerhalb des Betriebs- und Baustellengeländes, ist die öffentliche Notruf-Meldestelle zu benachrichtigen.

18. Unfall- und Schadensmeldungen

- Jeder Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung des Verletzten führt, muss dem zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers unverzüglich gemeldet werden. Eine Kopie der entsprechenden Eintragung in das Verbandsbuch des Auftragnehmers ist innerhalb von drei Werktagen an den zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers zu übersenden.
- Schwere Unfälle sind dem zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers unverzüglich zu melden. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen seitens des Auftragnehmers alle Informationen zum Unfall zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat an der Unfallanalyse aktiv mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung, eine eigene Unfallanalyse gemäß nachfolgenden Abschnitten zu erstellen.
- Innerhalb von drei Werktagen nach einem Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung von mindestens einer Arbeitsschicht/einem Arbeitstag bei einem Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines von ihm eingeschalteten Subunternehmers führt, hat der Auftragnehmer dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers einen schriftlichen Unfallbericht zu übermitteln. In diesem Bericht sind der bis dahin bekannte Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolge, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vom Auftragnehmer bzw. Subunternehmer vorgesehenen (Erst-) Maßnahmen zur künftigen Vermeidung eines solchen Unfalles zu beschreiben. Ist eine abschließende Klärung der Unfallursache innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach deren Klärung einen abschließenden Bericht vorzulegen.
- Der Auftragnehmer sichert hiermit eine sorgfältige Aufklärung der Unfallursache zu und verpflichtet sich, durch Auswahl geeigneter Maßnahmen die Wiederholung eines solchen Unfalles in der Zukunft zu vermeiden. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer hierüber eine entsprechende gesonderte Erklärung abzugeben.
- Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Angaben in seinem Unfallbericht mündlich zu erläutern.
- Der Auftragnehmer hat dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers Sachschäden bei Tätigkeiten in/an Anlagen des Auftraggebers zu melden, damit der Auftraggeber gegebenenfalls der gesetzlichen Anzeigepflicht gegenüber der Behörde nachkommen kann.
- Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit mit der Verarbeitung, Auswertung und Dokumentation der Unfall- und Schadensmeldungen durch den Auftraggeber einverstanden.

19. Rechtsfolgen bei Verstoß

- Bei einem Verstoß gegen die AVB-Arbeitsschutz ist der Auftraggeber, unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften, den vertraglichen Regelungen, insbesondere der AVB-Arbeitsschutz ergeben, berechtigt, die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die den AVB-Arbeitsschutz zuwider handeln, vom Einsatzort zu verweisen. Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag bei der Fortsetzung schriftlich gerügter Verletzungen von Arbeitsschutzvorschriften oder Anforderungen der AVB-Arbeitsschutz, wobei eine Fortsetzung bereits nach einmaliger schriftlicher Rüge gegeben ist.